

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Hendrikje Klein (LINKE)

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

zum Thema:

Digitalisierung des Sozialstaats als Bundesaufgabe

und **Antwort** vom 8. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26133
vom 21.05.2026
über Digitalisierung des Sozialstaats als Bundesaufgabe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern ist Berlin an dem Expertengremium „Digitalisierung Sozialstaatsreform“ beteiligt?

Zu 1.: Nach Abstimmung zwischen den Bundesländern wird die länderseitige Teilnahme und Bearbeitung der Themen in der Expertenkommission Digitalisierung Sozialstaatsreform durch die Freie und Hansestadt Hamburg sowie Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Das Land Berlin ist in die Abstimmungen zu allen Themen der Sozialstaatsreform in diversen Austauschrunden auf Staatssekretärs- bzw. Abteilungsleitungsebene zwischen den Ländern und dem Bund, sowie über die ständigen Gremien der Arbeits- und Sozialminister:innenkonferenz eingebunden.

2. Wie bewertet der Senat das Vorhaben des Gremiums?

Zu 2.: Der Senat begrüßt insbesondere die Empfehlungen zur plattformbasierten Modernisierung der Sozialverwaltung („Government-as-a-Platform“-Ansatz) und die Schaffung eines zentralen digitalen Sozialportals als „One-Stop-Shop“. Diese Vorhaben stehen im Einklang mit den Zielen der Berliner Digitalisierungsstrategie, die auf eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und die Nutzung zentraler IKT-Basisdienste abzielt.

Der Senat sieht in den Empfehlungen des Gremiums eine Chance zur Harmonisierung und Standardisierung der digitalen Infrastruktur in der Sozialverwaltung. Dies betrifft insbesondere:

- Die verbindliche Nutzung einheitlicher IT-Standards für Datenformate, Schnittstellen (APIs) und IT-Dienste, um kostspielige Insellösungen zu vermeiden.
- Die Nachnutzung der Basiskomponenten des Deutschland-Stacks, um eine offene, sichere und skalierbare IT-Infrastruktur zu schaffen.
- Die Anschluss- und Nutzungspflicht für Bund, Länder und Kommunen an das digitale Sozialportal, um einen reibungslosen Datenaustausch und gleiche Zugangsbedingungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig betont der Senat, dass die spezifischen Bedürfnisse der Berliner Verwaltung und die bereits laufenden Digitalisierungsprojekte in die Umsetzung der Empfehlungen einbezogen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Anpassung der Fachverfahren an die IKT-Basisdienste und die Optimierung der Geschäftsprozesse gemäß dem Handbuch zum Geschäftsprozessmanagement im Land Berlin (GPM-Handbuch). Die finanziellen und personellen Herausforderungen der Umsetzung werden vom Senat kritisch betrachtet. Die Anschubfinanzierung für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die notwendigen Anpassungen der Fachverfahren erfordern eine Priorisierung und ggf. Umschichtung von Haushaltsmitteln.

3. Was bedeutet das für die Digitalisierungsprozesse in Berlin? Welche Prozesse werden dadurch angehalten, weil die Ergebnisse des Gremiums abgewartet werden?

Zu 3.: Der Senat legt besonderen Wert darauf, dass laufende und neue Projekte so gestaltet werden, dass sie kompatibel mit den zu erwartenden bundesweiten Vorgaben sind. Dies betrifft insbesondere:

- Anpassung der Fachverfahren: Die bestehenden Fachverfahren im Sozialbereich müssen an die neuen bundesweiten IT-Standards und Schnittstellen angepasst werden. Dies umfasst auch die Integration in das geplante digitale Sozialportal und die Nutzung des Deutschland-Stacks.
- Optimierung der Geschäftsprozesse: Die Empfehlungen des Gremiums sehen eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Antrags- und Verwaltungsverfahren vor. Dies steht im Einklang mit dem Handbuch zum Geschäftsprozessmanagement im Land Berlin (GPM-Handbuch). Dies wird genutzt, um die Prozesse zu analysieren, zu optimieren und digital abzubilden.
- Einführung des Once-Only-Prinzips: Das Gremium empfiehlt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, wonach Bürgerinnen und Bürger ihre Antragsdaten nur einmal den Behörden zur Verfügung stellen müssen. Dies erfordert eine Anpassung der Datenerhebungs- und -verarbeitungsprozesse in Berlin, um einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den Behörden zu ermöglichen.
- Automatisierung und KI-Einsatz: Die Empfehlungen sehen den verstärkten Einsatz von Automatisierung und Künstlicher Intelligenz (KI) vor, um die Effizienz der Sozialverwaltung zu steigern. Berlin prüft derzeit, in welchen Bereichen KI-Assistenzsysteme eingesetzt werden können, um Sachbearbeitende bei komplexen Entscheidungen zu unterstützen.

4. Welche Berliner Digitalisierungsprozesse sind konkret vom Vorhaben des Bundes betroffen?

Zu 4.: Die Empfehlungen des Expertengremiums „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ haben konkrete Auswirkungen auf folgende Berliner Digitalisierungsprozesse:

1. Fachverfahren im Sozialbereich:

- Grundsicherung (SGB II und XII): Die Fachverfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Grundsicherung müssen an die neuen bundesweiten IT-Standards und das einheitliche Datenmodell angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Schnittstellen für den Datenaustausch mit der geplanten digitalen Sozialplattform.

- Kinderzuschlag und Wohngeld: Die Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Kinderzuschlag und Wohngeld müssen in das neue einheitliche Sozialleistungssystem integriert werden. Dies erfordert eine Anpassung der bestehenden Fachverfahren, um eine Binnendifferenzierung zwischen existenzsichernden und existenzunterstützenden Leistungen zu ermöglichen.
- Unterhaltsvorschuss: Die Verfahren zur Bearbeitung von Unterhaltsvorschüssen müssen an die neuen Rechtsvereinfachungen (z. B. Beendigung des Parallelbezugs von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen) angepasst werden.

2. Digitales Sozialplattform („One-Stop-Shop“):

- Die Berliner Sozialverwaltung muss sich an das zentrale digitale Sozialportal anschließen, das als zentraler Zugang zu allen Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen dienen soll. Dies erfordert:
 - Die Integration der Berliner Fachverfahren in das Portal, falls nicht ein zentrales Fachverfahren zur Verfügung gestellt wird.
 - Die Bereitstellung von Informationen zu Leistungsansprüchen, Antragstellung und Bescheidabruf über das Portal.
 - Die Nutzung der BundID für die Authentifizierung ab 2027 (über die EUDI-Wallet).

3. Datenaustausch und Registermodernisierung:

- Anbindung an das Nationale Once-Only-Technical System (NOOTS): Die Berliner Sozialbehörden müssen ihre Register an das NOOTS anbinden, um einen schnellen und datenschutzkonformen Datenaustausch zwischen den Behörden zu ermöglichen.
- Ausweitung der Identifikationsnummer (IDNr): Die Nutzung der elfstelligen Identifikationsnummer muss in der Berliner Sozialverwaltung ausgeweitet werden, um eine eindeutige Zuordnung von Daten zu natürlichen Personen zu gewährleisten.

4. Organisatorisch

- Eine Zusammenfassung von Leistungen würde eine umfassende Anpassung, Neuordnung und ggf. Zusammenlegung von Behördenstrukturen des Landes Berlin beinhalten, die auch weitreichende Folgen für die Politikfeldzuordnung nach LOG hätte.

5. Welche Auswirkungen hat das auf die geplanten Vorhaben zur Digitalisierung der Sozialämter?

Zu 5.: Die Digitalisierung der Berliner Sozialämter wird fortgesetzt, wobei konsequent darauf geachtet wird, dass alle Vorhaben kompatibel zur künftigen Bundesarchitektur geplant und umgesetzt werden. Dies umfasst:

1. Anpassung der Fachverfahren:

- Die bestehenden und geplanten Fachverfahren in den Berliner Sozialämtern werden so gestaltet, dass sie nahtlos in die bundesweite IT-Infrastruktur integriert werden können.
- Die Schnittstellen werden an die neuen bundesweiten Standards angepasst.

2. Optimierung der Geschäftsprozesse:

- Die Digitalisierung erfolgt gemäß dem Handbuch zum Geschäftsprozessmanagement im Land Berlin (GPM-Handbuch).
- Die Geschäftsprozesse werden dokumentiert, analysiert und optimiert, bevor neue IT-Systeme eingeführt werden.
- Die Nutzung von IKT-Basisdiensten des Landes Berlin (z. B. Basisdienst Digitaler Antrag, Basisdienst Digitale Akte Berlin) wird priorisiert.

3. Automatisierung und KI-Einsatz:

- Der Einsatz von Automatisierung und KI-Assistenzsystemen wird geprüft, um die Effizienz zu steigern und die Sachbearbeitenden zu entlasten.
- Regelbasierte Verfahren (z. B. Bescheide für Standardanträge) werden automatisiert.

4. Rechtsvereinfachungen:

- Die vom Bund vorgegebenen Rechtsvereinfachungen (z. B. vereinheitlichter Einkommensbegriff, Pauschalierungen) werden in den Berliner Fachverfahren deklaratorisch übernommen.
- Die Beschäftigten in den Sozialämtern werden geschult, um die neuen Regelungen korrekt anzuwenden.

5. Finanzielle und personelle Herausforderungen:

- Die Umsetzung erfordert erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die Digitalisierung der Berliner Sozialämter sowohl den aktuellen Anforderungen als auch den zukünftigen bundesweiten Vorgaben gerecht wird.

6. Wie kann ein Übergang zum geplanten Digitalangebot des Bundes für Berlin aussehen?

Zu 6.: Da die konkreten Vorgaben des Bundes – insbesondere zu technischen Standards, Finanzierung und Verbindlichkeit der Leistungen – derzeit noch nicht abschließend vorliegen, kann der Übergang nur schrittweise und flexibel gestaltet werden. Berlin orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

1. Abwarten der Bundesvorgaben

- Der Senat wartet die verbindlichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Bundes ab (z. B. Schnittstellen des digitalen Sozialportals, Nutzung der BundID).
- Sobald der Bund Klarheit schafft (voraussichtlich 2027), wird Berlin das Aufsetzen von Pilotprojekten in ausgewählten Sozialämtern prüfen, um die Integration zu testen.

2. Finanzielle und personelle Vorbereitung

- Die im Doppelhaushalt 2026/2027 vorgesehenen Mittel für Digitalisierung in den einschlägigen PQF müssen priorisiert werden für die Anpassung der Fachverfahren an die Bundesarchitektur.

3. Abstimmung mit anderen Berliner Ressorts

- Die SenASGIVA kooperiert mit SenStadt (Wohngeld) und SenBJF (Kindergeld) über die jeweiligen Ressort-Digitalisierungsbeauftragten, um eine einheitliche Umsetzung der Bundesvorgaben in Berlin zu gewährleisten. Diese Beauftragten sind gemäß IKT-Rollenkonzept (verbindlicher IKT-Standard gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 EGovG Bln seit 06. Januar 2023) für die ressortübergreifende Digitalisierungsstrategie verantwortlich und sorgen für die technische und organisatorische Kompatibilität der Fachverfahren.
- Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern erfolgt in Abstimmung mit dem Bund, da diese nicht in der Zuständigkeit des Landes liegen.

4. Flexible Anpassung

- Laufende Digitalisierungsprojekte werden so gestaltet, dass sie später nahtlos in die Bundesarchitektur integriert werden können.

- Der Senat behält sich vor, die Umsetzung an neue Entwicklungen anzupassen, sobald der Bund verbindliche Standards vorgibt.

Zusammenfassung: Berlin bereitet sich proaktiv auf den Übergang vor, kann aber erst nach Vorliegen der Bundesvorgaben eigene Planungen zielgerichtet konkretisieren. Die Finanzierung und technische Umsetzung werden schrittweise entlang der bestehenden Möglichkeiten (z.B. Leistungsfähigkeit des landeseigenen IT-Dienstleisters) erfolgen. Der Senat ist sich bewusst, dass Verzögerungen auf Bundesebene oder technische Anpassungsbedarfe zu Herausforderungen führen können, und behält sich vor, die Umsetzung flexibel anzupassen.

Der Senat appelliert an den Bund, die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen zügig zu konkretisieren und dabei die Rahmenbedingungen in den Ländern und Kommunen zu berücksichtigen, um eine reibungslose Umsetzung in Berlin zu ermöglichen.

Berlin, den 08. Juni 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung